

Informationen und Hinweise zur Abschlussprüfung

Ausbildungsberuf Fotograf/ Fotografin (Handwerk)

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen	1
Auszüge aus der Verordnung und den Umsetzungshilfen	1
Durchführungshinweise zur Gesellenprüfung	2
Prüfungsbereiche.....	5
Prüfungsbereich 1: Ausführung fotografischer Prozesse	5
Prüfungsbereich 2: Anwendung fotografischer Prozesse	5
Prüfungsbereich 3: Darstellung und Analyse fotografischer Prozesse.....	6
Prüfungsbereich 4: Wirtschafts- und Sozialkunde.....	6
Berichtsheft.....	6
Mündliche Ergänzungsprüfung	6
Bestehen der Gesellenprüfung	7
Ergebnisbekanntgabe	7
Anhang	8
Beispiel Bescheinigung Fotografisches Praktikum	8
Beispiel Bescheinigung Prüfungsstücke	9
Beurteilung von Leistung	10

Gesetzliche Grundlagen

Auszüge aus der Verordnung und den Umsetzungshilfen

§7 Gesellenprüfung

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.¹

„Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.“²

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Liegt die Abschlussprüfung vor dem Ende der Ausbildungszeit, dann endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Im Falle eines Nicht-Bestehens verlängert sich die Ausbildungszeit auf Wunsch des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.³

§7 Gesellenprüfung

(2) Die Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Ausführung fotografischer Aufträge,
2. Anwendung fotografischer Prozesse,
3. Darstellung und Analyse fotografischer Prozesse,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.¹

Die vier Prüfungsbereiche beinhalten²:

Prüfungsbereich		Inhalt	Gewichtung
1	Ausführung fotografischer Aufträge	Die Prüfungsstücke a, b und c, die vom Prüfling im Ausbildungsbetrieb erstellt werden	35%
2	Anwendung fotografischer Prozesse	Die Arbeitsaufgabe, die unter Beobachtung des Prüfungsausschusses am Prüfungstag durchgeführt wird	25%
3	Darstellung und Analyse fotografischer Prozesse	Schriftlicher Teil der Prüfung, der sich auf fachliche Inhalte bezieht	30%
4	Wirtschafts- und Sozialkunde	Schriftlicher Teil der Prüfung, der sich auf allgemeine, praxisbezogene Inhalte bezieht	10%

Sperrfach!

Die Lösung einer vollständigen Handlung (Selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren) kann nur durch handlungsorientierte Aufgaben in einer Prüfung festgestellt werden, die sich an der beruflichen Praxis orientiert.

¹ Quelle: Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotografen und zur Fotografin; 12. Mai 2009;

² Quelle: Ausbildung gestalten – Fotograf/Fotografin, Umsetzungshilfen und Praxistipps; BIBB (Hg.), 2010; Ergänzung

³ Quelle: Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005

Durchführungshinweise zur Gesellenprüfung

„Gegenstand der Gesellenprüfung können alle, also auch die vor der Zwischenprüfung nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sein sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lernstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.“²

§6 Gesellenprüfung

(3) Für den Prüfungsbereich „Ausführung fotografischer Aufträge“ bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Kundenwünsche berücksichtigen,
 - b) Auftragsziele analysieren,
 - c) Bildkonzeptionen erarbeiten und darstellen,
 - d) technische Hilfsmittel, Kamerazubehör und fotografische Aufnahmegерäte handhaben,
 - e) Licht nutzen und Licht setzen,
 - f) Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbstständig und kundenorientiert planen,
 - g) Ergebnisse seiner Arbeit präsentieren sowie
 - h) die Vorgehensweise bei der Herstellung von Aufnahmen begründen und fachliche Hintergründe aufzeigen

kann;

2. Dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen;
 - a) das Ausführen eines fotografischen Auftrags unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts,
 - b) das Ausführen eines fotografischen Auftrags außerhalb des gewählten Schwerpunkts,
 - c) das Anfertigen einer Aufnahmeserie nach eigenem Thema, die aus mindestens drei Aufnahmen besteht. Dem Prüfungsausschuss ist vor Durchführung hierfür eine Bildkonzeption mit Angabe des Verwendungszwecks vorzulegen;

3. Der Prüfling soll nach Nummer 2 Buchstabe a bis c je ein Prüfungsstück anfertigen, zum Prüfungsstück nach Buchstabe c soll er eine Präsentation durchführen sowie seine Vorgehensweise begründen;

Die Prüfungsstücke sind in insgesamt 20 Stunden anzufertigen. Die Prüfungsstücke sind spätestens 14 Tage nach Aufgabenstellung nach Nummer 2 Buchstabe a und b und Vorlage der Bildkonzeption nach Nummer 2 Buchstabe c abzugeben. Die Prüfungszeit für die Präsentation beträgt höchstens 15 Minuten;¹

Prüfungsstück

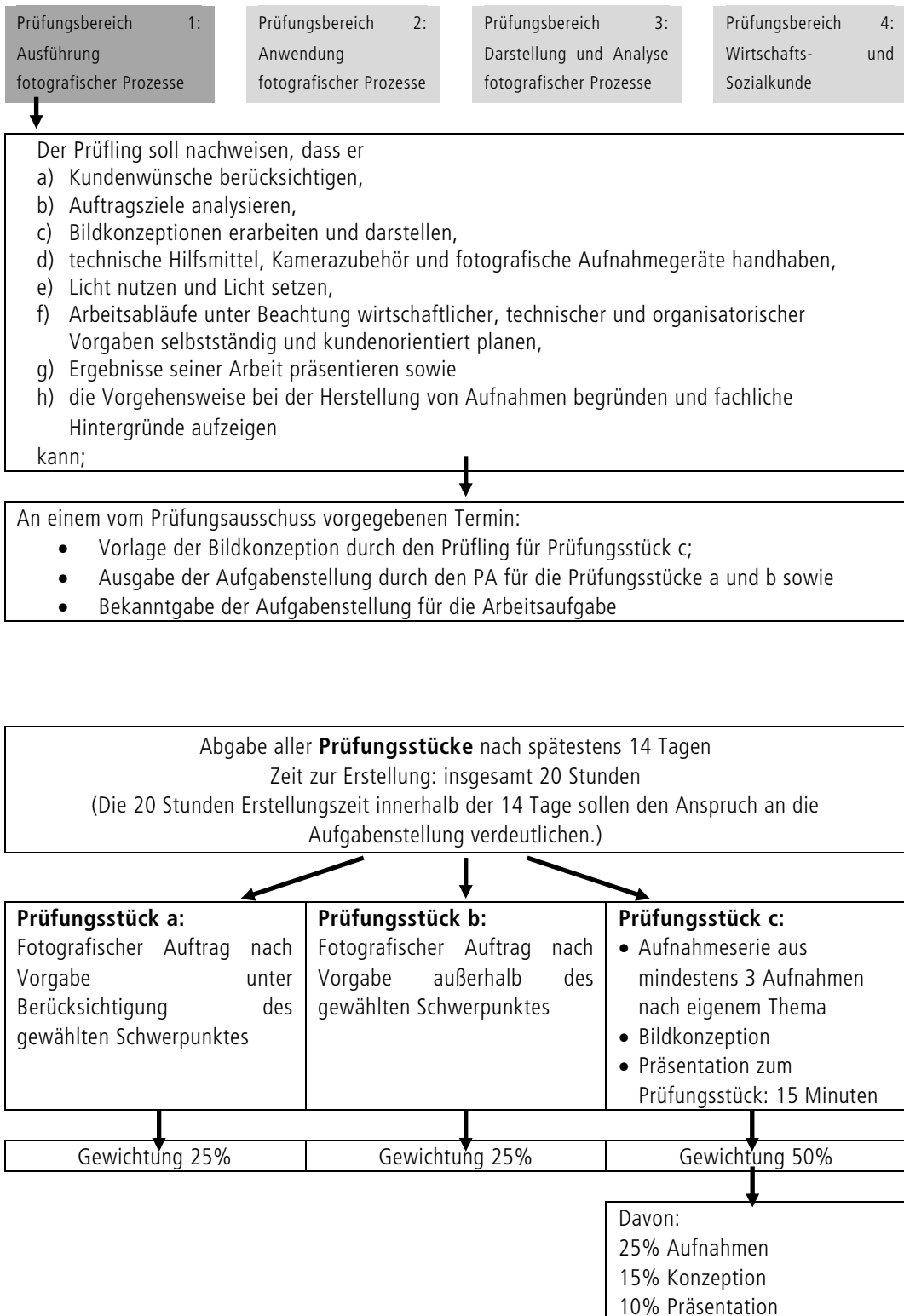
„Der Prüfling erhält die Aufgabe, ein berufsspezifisches Produkt zu fertigen. [...] Zu bewerten ist das Arbeitsergebnis. Während des Arbeitsprozesses kontrolliert eine Aufsichtsperson, ob der Prüfling selbstständig arbeitet und keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet. Die Aufsichtsperson muss nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.“

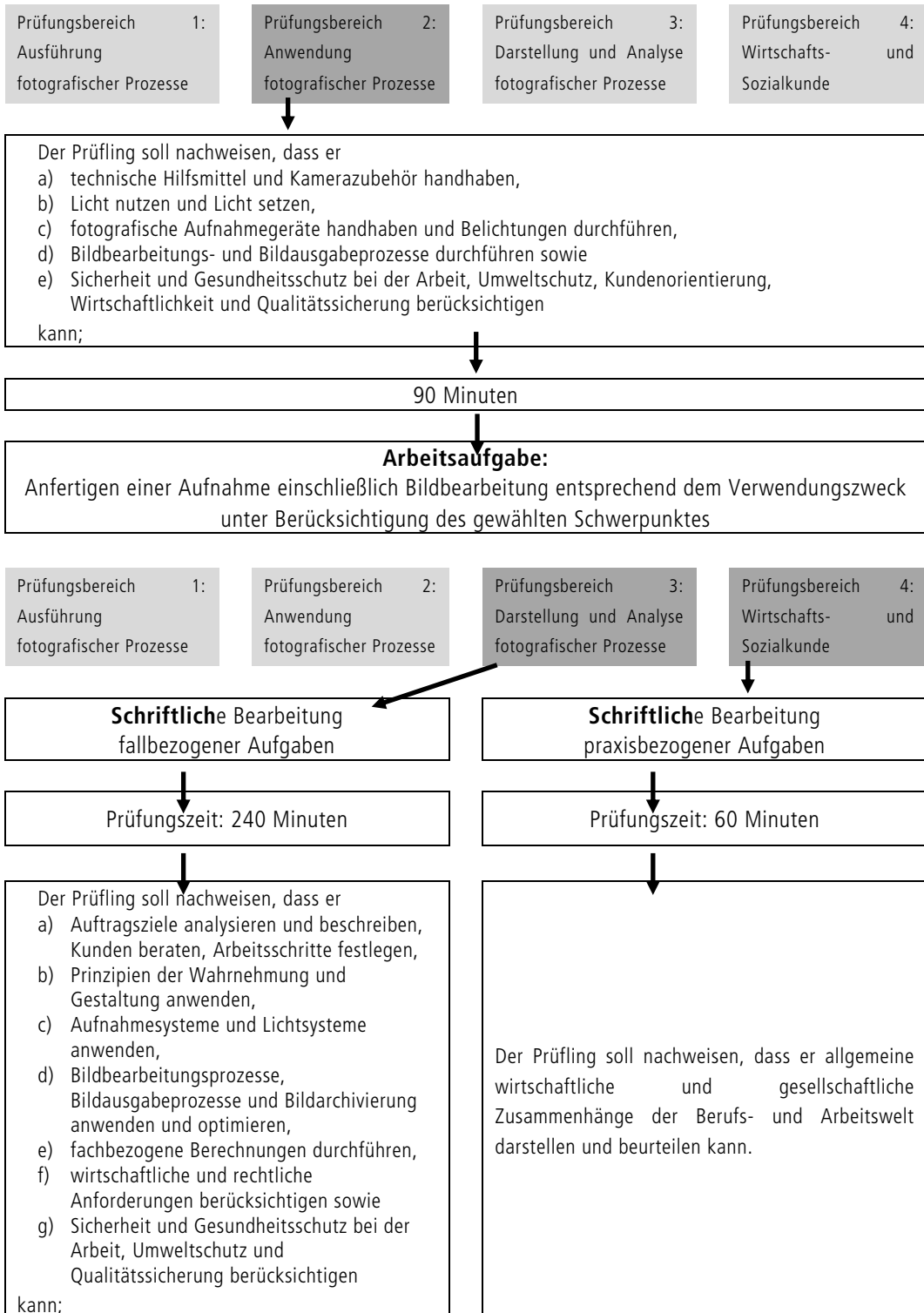
Das heißt, dass auch der Ausbilder oder die Ausbilderin die Aufsichtsperson sein kann. Er/ Sie muss schriftlich bestätigen, dass der Prüfling die Prüfungsstücke im vorgesehenen Zeitraum erstellt hat.² Dazu muss zu den Prüfungsstücken sowie zum Berichtsheft jeweils eine schriftliche Bestätigung über die eigenständige Ausarbeitung der Aufgaben durch den Prüfling abgegeben werden, unterschrieben vom Ausbildungsbetrieb sowie dem Prüfling (s. Anhang).

¹ Quelle: Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotografen und zur Fotografin; 12. Mai 2009;

² Quelle: Ausbildung gestalten – Fotograf/Fotografin, Umsetzungshilfen und Praxistipps; BIBB (Hg.), 2010;

Struktur der Gesellenprüfung im Fotografenhandwerk²





² Quelle: Ausbildung gestalten – Fotograf/Fotografin, Umsetzungshilfen und Praxistipps; BIBB (Hg.), 2010; Ergänzung PA Bremen

Prüfungsbereiche

Im Rahmen der Abschlussprüfung gibt es verschiedene Herausforderungen zu lösen, die an beruflichen Handlungen orientiert sind. Es geht hier also nicht um eine Schulprüfung, in der pures Wissen abgefragt wird, sondern vielmehr um das Lösen einer beruflichen Aufgabenstellung, bei der praktische und theoretische Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt und angewendet werden sollen.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung ebenso wie das Vorlegen des Berichtsheftes.

Verspätete oder unvollständige Abgaben können aus organisatorischen Gründen nicht angenommen werden und werden automatisch mit 0 Punkten beurteilt. Gleiches gilt bei einem Täuschungsversuch.

Prüfungsbereich 1: Ausführung fotografischer Prozesse

In diesem Prüfungsteil werden nach der Themenbekanntgabe in den Betrieben Aufnahmen zu verschiedenen Aufgabenstellungen gemacht. Die ersten beiden Aufgaben unterschieden sich in der Anzahl der Aufnahmen: innerhalb des gewählten Ausbildungsschwerpunktes (**Prüfungsstück A**) sind in der Regel 4-6 Aufnahmen gefordert, außerhalb des Schwerpunktes (**Prüfungsstück B**) 2-3 Aufnahmen. Diese beiden Aufgabenstellungen haben einen Kundenauftrag als Szenario, der in allen Ausprägungen zu bearbeiten ist. Jedes im Rahmen der Prüfungsstücke A und B angefertigte Foto muss einzeln ausgedruckt und aufgezogen auf Bildträgern im Format DIN A3 für die Bewertung vorgelegt werden.

Prüfungsstück C ist ein freies Thema. Es wird vorab selbständig als (fiktiver) Kundenauftrag in einer Serie von mindestens drei Aufnahmen konzeptioniert und diese Konzeption als pdf per Mail an den Prüfungsausschuss eingereicht. Die Größe und Art der Abgabe des freien Themas ist ebenso frei, denn auch die Passung dieser Wahl ist Teil der Beurteilung. Abschließend wird das freie Thema in einem Prüfungszeitraum von 15 min präsentiert, wobei in der Kundenpräsentation auch Entscheidungen und Vorgehensweisen begründet werden sollten. Auch in der Präsentation ist die Wahl der Mittel Teil der Beurteilung.

Die **Anforderungen**, die in den Aufgaben gestellt werden, müssen es den Auszubildenden am Ende ihrer Ausbildung ermöglichen (nach §7 (3) 4.), alle drei Prüfungsstücke in insgesamt 20 Stunden reiner Arbeitszeit ohne Zeitproblem durchzuführen. Für mind. diesen Zeitraum sind die Auszubildenden von betrieblichen Aufgaben freizustellen. Aus der Gewichtung für die Bewertung der drei Aufgaben zueinander nach §7 (3) 5.) Aufgabe A und B = je 25%, Aufgabe C = 50% kann auch eine „Gewichtung“ für die Zeit abgeleitet werden, die für die Anfertigung der einzelnen Prüfungsstücke vorgesehen ist. Daran muss sich der Prüfungsanspruch orientieren. Das heißt, dass die Möglichkeit bestehen muss, die Aufgaben A und B in jeweils fünf Stunden, die Aufgabe C in 10 Stunden anzufertigen. Zur Durchführung der Aufgaben gehört die Anfertigung der Aufnahmen einschließlich deren Ausarbeitung.

Zu den Prüfungsstücken eine schriftliche Bestätigung über die eigenständige Ausarbeitung der Aufgaben durch den Prüfling abzugeben, unterschrieben vom Ausbildungsbetrieb sowie dem Prüfling. Neben den zu Prüfungsstück A, B und C ausgegebenen und aufgezogenen Fotos muss den Prüfungsstücken ein lesbarer Datenträger (z.B. Festplatte, CD, DVD, USB-Stick, ...) mit allen Rohdateien sowie allen finalen Druckdateien beiliegen, der bei den Prüfungsunterlagen verbleibt. Auf dem Datenträger muss auch die Bildkonzeption des Prüfungsstück C als pdf gespeichert sein.

Prüfungsbereich 2: Anwendung fotografischer Prozesse

In Ihrem Ausbildungsschwerpunkt erstellen Sie, ähnlich wie in der Zwischenprüfung, eine oder zwei Aufnahmen zu einem Ihnen gestellten Arbeitsauftrag, meist im Studio der Wilhelm Wagenfeld Schule. Beurteilt werden hierbei nicht nur das Ergebnis, sondern auch der Arbeitsprozess sowohl in der Bilderstellung, in der Bildbearbeitung als auch die Dateiablage. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 90 min, davon können max. 45 min zum Erstellen der Aufnahmen genutzt werden.

Hilfsmittel ergeben sich aus der jeweiligen Aufgabenstellung, die an den Auftrag als berufliches Szenario (Prüfungsbereich 3) angelehnt ist. Am Tag der Prüfung kann aus verschiedenen Kameras und Zubehör gewählt werden. Das Mitbringen eigener Kameras, Objektive und Hilfsmittel (keine Rechner) ist erlaubt.

Für den Prüfungsbereich 2 besteht eine **Sperrfachregelung**. Zum Bestehen der Prüfung muss dieser Prüfungsbereich mit mindestens „ausreichend“ abgeschlossen werden.

Prüfungsbereich 3: Darstellung und Analyse fotografischer Prozesse

In drei Klausuren werden Inhalte aus dem Ausbildungsrahmenplan stichprobenartig schriftlich abgefragt. Aufgeteilt werden die drei Klausuren in die drei Schwerpunkte „Konzeption und Gestaltung“ (60 min), „Analoge und digitale Technik“ mit Mathematik (90 min) sowie „Medienproduktion“ mit Mathematik (90 min). Die Aufgaben der drei Klausuren beziehen sich alle auf einen Auftrag als berufliches Szenario, zu dessen Lösung die verschiedenen Aufgaben beitragen sollen und den Auftrag von verschiedenen Seiten beleuchten sollen, um zu einer professionellen Lösung zu kommen. Zwischen den drei Klausuren findet jeweils eine kurze Pause statt, mobile Geräte bleiben während der gesamten Zeit verschlossen.

Alle Lösungen müssen mit einem dokumentenechten Stift geschrieben werden. Als Hilfsmittel sollten Taschenrechner und farbige Stifte mitgebracht werden. Skizzen sind zur Visualisierung zugelassen, sofern sie den geschriebenen Text unterstützen und es sind alle Arbeitsbögen (auch Notizzettel) zusammen mit den Aufgabenblättern abzugeben. Bei Rechenaufgaben sind sämtliche Rechenansätze, Nebenrechnungen, Zwischen- und Endergebnisse abzugeben. Ebenso wie jeder Täuschungsversuch werden Ergebnisse ohne Lösungsweg mit 0 Punkten bewertet. Wenn nicht anders angegeben sind (Zwischen- und End-)Ergebnisse auf 2 Dezimalstellen hinter dem Komma zu runden. Bei Rundungsergebnissen ist der nächstliegende Wert anzugeben.

Prüfungsbereich 4: Wirtschafts- und Sozialkunde

Innerhalb von 60 min werden schriftlich praxisbezogene Aufgaben bearbeitet, um nachzuweisen, dass allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt vorhanden sind.

Berichtsheft

Das Berichtsheft setzt sich zusammen aus dem Fotografischen Praktikum und den Ausbildungsnachweisen. Die Anwesenheit des Berichtsheftes ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung und wird vor Antritt zur Prüfung inkl. einer „Bescheinigung über die selbständige Anfertigung des Fotografischen Praktikums“ (s. Anhang) abgegeben. Die Inhalte des Fotografischen Praktikums sind als Basis für die Prüfung zu sehen.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüflings kann ein mit schlechter als „ausreichend“ bewerteter Prüfungsbereich, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Für das Ergebnis dieses Prüfungsbereichs wird dann das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 gewichtet.

Die Information darüber, ob eine Ergänzungsprüfung bei Ihnen nötig und möglich ist, bekommen Sie unaufgefordert am letzten Prüfungstag nach Ihrer Präsentation. Den Antrag erhalten Sie in diesem Fall direkt von Ihrem Prüfungsausschuss, der Termin der eventuellen Nachprüfung wird schon in der Einladung und im Blockplan genannt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur reinen Notenverbesserung ist nicht zulässig.

Bestehen der Gesellenprüfung

Zum Bestehen der Gesellenprüfung müssen im Gesamtergebnis, im Prüfungsbereich 2 (Anwendung fotografischer Prozesse) sowie in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sein. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Der Prüfungsbereich 2 (Anwendung fotografischer Prozesse) beinhaltet eine Sperrfachregelung. Werden dort schlechtere Leistungen als „ausreichend“ erbracht, wird die gesamte Gesellenprüfung als nicht bestanden gewertet, unabhängig von den übrigen Ergebnissen.

Bei einer Wiederholungsprüfung im folgenden Durchgang müssen nur die nicht bestandenen Prüfungsbereiche wiederholt werden.

Ergebnisbekanntgabe

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung werden persönlich am Prüfungsort bekannt gegeben (s. Blockplan und Einladungsschreiben) und dabei ggf. auch Fragen dazu beantwortet. Die Bescheinigung über das Bestehen der Abschlussprüfung ist umgehend dem ausbildenden Betrieb vorzulegen. Das offizielle Ergebnis bei der Freisprechung mit dem Gesellenbrief überreicht.



Anhang

Beispiel Bescheinigung Fotografisches Praktikum

Bescheinigung über die selbständige Anfertigung des Fotografischen Praktikums

Ausbildungsbetrieb:

Name des Betriebes

.....

Ausbilder/ Ausbilderin

.....

Anschrift des Betriebes

.....

PLZ, Ort des Betriebes

.....

Auszubildender/ Auszubildende:

Name

.....

Anschrift

.....

PLZ, Ort

.....

Hiermit bescheinigen wir, dass die im Fotografischen Praktikum anzufertigenden Aufgaben von unserem Auszubildenden/ unserer Auszubildenden selbstständig angefertigt wurden.

Ort / Datum / Stempel

Unterschrift Ausbilder/ Ausbilderin

Beispiel Bescheinigung Prüfungsstücke

Bescheinigung über die selbständige Anfertigung der Prüfungsstücke

Ausbildungsbetrieb:

Name des Betriebes

.....

Ausbilder/ Ausbilderin

.....

Anschrift des Betriebes

.....

PLZ, Ort des Betriebes

.....

Auszubildender/ Auszubildende:

Name

.....

Anschrift

.....

PLZ, Ort

.....

Hiermit bescheinigen wir, dass die im Rahmen der Gesellenprüfung Fotograf/Fotografin anzufertigenden Prüfungsstücke von unserem Auszubildenden/ unserer Auszubildenden selbstständig und im vorgesehenen Zeitraum angefertigt wurden.

Ort / Datum / Stempel

Unterschrift Ausbilder/ Ausbilderin

Beurteilung von Leistung

Punkte	Noten	Einordnung	Punkte	Noten	Einordnung
100	1,0	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	49	4,5	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind
99	1,1		48	4,6	
98	1,1		47	4,6	
97	1,2		46	4,7	
96	1,2		45	4,7	
95	1,3		44	4,8	
94	1,3		43	4,8	
93	1,4		42	4,9	
92	1,4		41	4,9	
91	1,5		40	5,0	
90	1,6	39	5,0		
89	1,7	38	5,0		
88	1,8	37	5,1		
87	1,9	36	5,1		
86	2,0	35	5,2		
85	2,0	34	5,2		
84	2,1	33	5,3		
83	2,2	32	5,3		
82	2,3	31	5,4		
81	2,4	30	5,4		
80	2,5	29	5,5		
79	2,6	28	5,6		
78	2,7	27	5,6		
77	2,7	26	5,6		
76	2,8	25	5,6		
75	2,9	24	5,6		
74	2,9	23	5,6		
73	3,0	22	5,7		
72	3,1	21	5,7		
71	3,1	20	5,7		
70	3,2	19	5,7		
69	3,3	18	5,7		
68	3,3	17	5,7		
67	3,4	16	5,8		
66	3,5	15	5,8		
65	3,6	14	5,8		
64	3,6	13	5,8		
63	3,7	12	5,8		
62	3,7	11	5,9		
61	3,8	10	5,9		
60	3,9	9	5,9		
59	3,9	8	5,9		
58	4,0	7	5,9		
57	4,0	6	5,9		
56	4,1	5	6,0		
55	4,1	4	6,0		
54	4,2	3	6,0		
53	4,3	2	6,0		
52	4,3	1	6,0		
51	4,4	0	6,0		
50	4,4			keine Prüfungsleistung	


Bestanden

Nicht bestanden

7

⁷ Quelle nach: §24 Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB); 2007, geändert 2012 und https://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/Dokumente/Themen/Aus_und_Weiterbildung/Ausbildung/Notenschlüssel_01.pdf

Beurteilung der Konzeption

	Voll erfüllt	Größtenteils	Teilweise	Lückenhaft	Kaum erfüllt	Nicht erfüllt
1. Aufgabe:						
Wer? Was?						
Anforderungen/Rahmenbedingungen						
Fotografisches Sachgebiet						
Verwendungszweck						
z.B. Motiv, Format, Abgabedatum, Auftraggeber						
2. Zielsetzung/Analyse:						
Für Wen?						
Zielgruppe						
z.B. Besonderheiten, Bedürfnisse, Emotionen, Hintergrundinfos, Bildidee mit 1-2 Alternativen Produkt- und Marktanalyse						
3. Abstraktion: (ausgewählte Inhalte passend zu den Analyse-Ergebnissen)						
Wie?						
Gestaltung						
Benennung der Auswahl  Begründete Wirkung						
4. Skizze(n):						
z.B. Formatangabe nachvollziehbar passend zur Beschreibung						
5. Realisation:						
Beleuchtungsskizze, Timing, Budget, Präsentation						
z.B. vollständig nachvollziehbar fachlich sinnvoll						
Sonstiges:						
z.B. Rechtschreibung Struktur Namen, Seitenzahlen Geheftet/ gebunden/ Deckblatt Sauberkeit						